

Schulgeldordnung

gültig für Schule und Kindergarten ab 01.09.2026

Der Besuch der DSB ist schulgeldpflichtig. Die Schulgebühren werden von der Mitgliederversammlung des Deutschen Schulvereins festgelegt.

1. AUFNAHMEGEBÜHR UND KAUTION

Die Aufnahmegebühr ist für jedes Kind zu entrichten, bei Aufnahme in den Kindergarten, in die Grundschule und in das Gymnasium. Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn der Antrag auf Aufnahme in die Grundschule, Gymnasium oder in den Kindergarten unterzeichnet wird und die Aufnahmegebühr innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsunterzeichnung auf das Konto des Schulträgers gezahlt wurde.

Kindergarten, Vorschule	500 €
Grundschule	500 €
Sekundarstufe	500 €

Die Aufnahme des Kindes in die Schule bedarf außer der Unterzeichnung des Vertrages über die Einschulung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr noch einer Überprüfung der Deutschkenntnisse des Kindes. Sollte das Kind dabei keine zufrieden stellenden Ergebnisse erreichen, ist DSB berechtigt, von dem abgeschlossenen Vertrag über die Einschulung zurückzutreten, wobei die bezahlte Aufnahmegebühr zurückzuerstatten ist.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung des Kindes für die Schule oder den Kindergarten ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Bestätigung eine einmalige Kautions von **1 000 €** für jedes Kind zu zahlen, die bei Ausscheiden des Kindes aus der DSB zinslos erstattet wird. Die Kautions dient der Deckung jeglicher finanziellen Ansprüche der DSB.

Nur mit Erhalt der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Kautions garantiert die DSB wir einen Platz im Kindergarten oder in der Schule, sonst verliert die Bestätigung der Aufnahme ihre Gültigkeit.

1.1. NUR GÜLTIG FÜR ANMELDUNGEN FÜR DEN KINDERGARTEN:

Bei Wunsch der Erziehungsberechtigten kann für ein Kind durch Zahlung einer Gebühr in Höhe von **500 €** vorzeitig ein Platz im Kindergarten reserviert werden (im Folgenden Reservierungsgebühr genannt). Diese Reservierungsgebühr wird zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes mit der Anmeldegebühr verrechnet (Anmeldegebühr verringert sich um die Höhe der Reservierungsgebühr; die Anmeldegebühr in den Kindergarten ist dann nicht zu zahlen).

Sollte die Reservierung storniert werden (Entscheidung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind nicht in den Kindergarten der DSB einzuschreiben), werden **50 %** der Reservierungsgebühr zurückerstattet (**250 €**) sofern die Stornierung in schriftlicher Form in einem Zeitraum größer als 1 Jahr vor dem geplanten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten der DSB übersendet wurde.

Für Stornierungen innerhalb eines Jahres (vor geplanten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten der DSB) gibt es keine Rückerstattung der Reservierungsgebühr.

Reservierungsgebühren werden von der DSB nur angenommen, wenn ausreichend freie Kindergartenplätze zu Verfügung stehen.

2. SCHUL- UND KINDERGARTENGELD

Das jährliche Schul- und Kindergartengeld ist bargeldlos in einer der folgenden Varianten auf das Konto des Schulträgers zu überweisen:

- a. einmalig jährlich zahlbar zum 15.09.
- b. in zwei Raten zahlbar zum 15.09. und 15.02. (jeweils **50 %** des jährlichen Schulgeldes)
- c. in 10 monatlichen Raten zahlbar bis zum 3. eines jeden Monats in der Schule, bzw. 12 monatlichen Raten zahlbar bis zum 3. eines jeden Monats im Kindergarten

2.1 STRUKTUR DER GEBÜHRENBERECHNUNG

Die Gebühren pro Kind berechnen sich als

- a. Basissatz (vgl. 2.2.),
- b. reduziert um den Treuerabatt (vgl. 2.3.),
- c. reduziert um den Geschwisterrabatt (vgl. 2.4.).

Die genaue Berechnungsmethode des Schulgeldes ist in der Anlage 1 – **Modell zur Berechnung des Schulgeldes** beschrieben.

2.2 BASISSATZ

Der Basissatz beträgt:

Kindergarten (3 -4 -jährige):	7 716 €/Jahr / 643 € monatlich - 12 Raten
Vorschule (5 -jährige):	7 716 €/Jahr / 643 € monatlich - 12 Raten
Grundschule Klassen 1-4:	7 716 €/Jahr / 772 € monatlich - 10 Raten
Sekundarstufe Klassen 5-12:	7 716 €/Jahr / 772 € monatlich - 10 Raten

2.3.TREUERABATT

Durch den Treuerabatt reduzieren sich die Gebühren, je länger ein Kind die DSB besucht. Der Treuerabatt ist nach 8 Jahren, also ab dem 9. Jahr an dem DSB-Rabatt in Höhe von **4 %**.

2.4 GESCHWISTERRABATT

Durch den Geschwisterrabatt werden Eltern, die mehrere Kinder an der DSB haben, zusätzlich entlastet. Der Geschwisterrabatt beträgt:

- a. Bei 2 Kindern an der DSB: **15 %** für beide Kinder,
- b. Bei 3 Kindern an der DSB: **25 %** für alle drei Kinder,
- c. Bei 4 und mehr Kindern an der DSB: **25 %** für die ersten drei Kinder, das vierte und alle weiteren Kinder zahlen Schulgeld **153 €** im Kindergarten und **184 €** in der Schule.

Im Schulgeld für Schule und Kindergarten inbegriffen sind Mahlzeiten (Frühstück und Jause am Nachmittag) und Versorgung mit Getränken, Unterrichtsmaterialien, Pflichtveranstaltungen und Exkursionen der Schule im Rahmen des Lehrplans, Arbeitsgemeinschaften der Schule und des Kindergartens und Angebote des Horts.

Klassenfahrten, Klassenausflüge und andere außerschulische Veranstaltungen sowie alle freiwilligen Kurse sind gesondert zu bezahlen.

Bei Eintritt während eines laufenden Schuljahres ist das Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengeld, anteilig, beginnend mit dem Eintrittsmonat, zu entrichten. Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat kann nicht vorgenommen werden. Das Schulgeld ist zahlbar in Euro auf das Konto des Deutschen Schulvereins bei der Slovenská sporiteľňa, a.s., Tomášikova 48, 832 37 Bratislava, IBAN: **SK97 0900 0000 0051 3169 0040**, SWIFT/BIC: GIBASKBX.

3. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS IM KINDERGARTEN SEITENS DER ELTERN

Die Kündigung kann jederzeit, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, mittels Abmeldeformular erfolgen. Die Kündigungsfrist läuft ab dem ersten Tag des nach der Zustellung der Kündigung folgenden Monats.

4. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS IN DER VORSCHULE UND SCHULE SEITENS DER ELTERN

Die Kündigung kann zum 31. August (Schuljahresende) oder zum 31. Januar (Ende des ersten Schulhalbjahres) erfolgen. Die Kündigung zum Ende des Schuljahres (31. August) muss schriftlich mittels Abmeldeformular spätestens zum 31. Mai erfolgen. Die Kündigung zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. Januar) muss schriftlich mittels Abmeldeformular spätestens zum 31. Dezember erfolgen. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses des Schulvereins.

Das Schulgeld ist für das angefangene Schulhalbjahr in voller Höhe zu entrichten. Die erste Schulhalbjahresgebühr umfasst jeweils die Monate September bis einschließlich Februar (6 Monate), die zweite Schulhalbjahresgebühr die Monate März bis einschließlich August (6 Monate). Das Schulgeld für das erste Schulhalbjahr beträgt 6 Monatsraten des jährlichen Schulgeldes laut Ziff. 2. Das Schulgeld für das zweite Schulhalbjahr beträgt 6 Monatsraten des jährlichen Schulgeldes laut Ziff. 2.

5. SCHÜLERAUSTAUSCH, STAMMSCHÜLER

Verlässt ein Schüler nur vorübergehend die Schule (z.B. Schüleraustausch, kurzzeitiger Schulbesuch einer anderen Schule bis 3 Monate - inkl. Ausland, Krankheit etc.) müssen die Schulgebühren fortlaufend gezahlt werden. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses des Schulvereins.

Falls ein Schüler die Schule vorübergehend verlässt, an einer anderen Schule von drei Monaten oder länger (z. B. bei einem Aufenthalt), muss weiterhin das Schulgeld in Form einer sogenannten Erhaltungsgebühr in Höhe von **184 €** bezahlt werden.

Besucht ein Schüler eine ausländische Schule länger als ein Jahr und ist an der DSB nur als sogenannter Stammschüler eingeschrieben, entfällt die Zahlung des Schulgeldes bzw. der Erhaltungsgebühr. Stammschüler legen einmal pro Schuljahr Einstufungs- bzw. Differenzprüfungen ab. Für diese Jahresprüfungen zahlt der Schüler pro Schuljahr eine Gebühr in folgender Höhe:

Grundschule Klassen 1-4:	150 €
Sekundarstufe Klassen 5-12:	300 €

6. RÜCKTRITT VON EINER ANMELDUNG FÜR KINDERGARTEN UND SCHULE

Sollte die Anmeldung seitens des Antragstellers (d.h. seitens der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters) storniert werden, hat der Antragsteller der Schule eine Stornogegebühr in der Höhe von Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr wird mit der Stornogegebühr aufgerechnet, womit der Antragsteller ausdrücklich einverstanden ist. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über Verzicht auf die Bezahlung der Stornogegebühr entscheiden.

7. MAHNVERFAHREN UND KONSEQUENZEN BEI ZAHLUNGSVERZUG (KÜNDIGUNG SEITENS DER DSB)

Eltern, die mit der Zahlung des Schul- bzw. Kindergartengeldes im Rückstand sind, werden nach zwei Wochen mit einer Mahnung unter Angabe einer Zahlungsfrist gemahnt.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von **10 €** erhoben. Bei Zahlungsverzug entsteht der DSB-Anspruch auf Verzugszinsen i. H. von **0,05 %** täglich aus der geschuldeten Summe.

Geht nach der zweiten Mahnung die Einzahlung nicht ein, wird der Vorstand informiert und es werden rechtliche Schritte eingeleitet.

Bleibt die Mahnung erfolglos bzw. wird die Zahlung des Kindergarten- bzw. Vorschulgeldes verweigert, kann der Vertrag seitens DSB zum Ende des Monats gekündigt, das Kind von der Teilnahme am Kindergarten ausgeschlossen und die Anmeldung des Kindes für das nächste Schuljahr abgelehnt werden.

Bleibt die Mahnung erfolglos bzw. wird die Zahlung des Schulgeldes verweigert, kann der Vertrag seitens DSB zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wobei die Eltern spätestens bis Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet sind, der DSB eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass das Kind zwecks weiterer Erfüllung der Schulpflicht in einer anderen Schuleinrichtung eingeschult wird. Verpflichtung der Eltern gemäß Ziff. 5, zweiter Absatz bleibt davon unberührt.

8. ERHÖHUNG DES SCHULGELDES

Das Schulgeld kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum jeweils nächsten Schulhalbjahr erhöht werden, wenn die tatsächlichen Ausgaben die budgetierten Ausgaben übersteigen und/oder wenn die Schulgeldeinnahmen unter den budgetierten Einnahmen bleiben – vgl. Satzung.

9. SCHULGELDERMÄSSIGUNG/ STIPENDIUM

Schulgeldermäßigungen können in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Schulvereins.

Diese Schulgeldordnung wird ergänzt durch ein Stipendienprogramm.

10. BEFREIUNG VOM SCHULGELD

Familien, die nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können vorübergehend vom Schul- bzw. Kindergartengeld befreit werden. Über einen Antrag zur Befreiung entscheidet der Vorstand des Schulvereins.

11. SCHULGELD FÜR MITARBEITER

Das Schulgeld des Kindes eines Mitarbeiters, der in Vollzeit als Angestellter des Deutschen Schulvereins mit ordentlichem Arbeitsvertrag tätig ist, beträgt **153 €** monatlich pro Mitarbeiterkind im Kindergarten und **184 €** monatlich pro Mitarbeiter Kind in der Schule.

12. GÜLTIGKEIT

Diese Schulgeldordnung wird am 1. September 2026 gültig und wirksam. Über jegliche Änderungen der Schulgeldordnung entscheidet der Vorstand des Schulvereins. Die Eltern werden nach der Beschlussfassung ordentlich und rechtzeitig über alle Änderungen und Nachträge der Schulgeldordnung informiert, und zwar im Wege einer E-Mail sowie der Veröffentlichung der jeweils gültigen Fassung dieser Schulgeldordnung auf der Webseite der Schule.

Für den Vorstand:

Peter Kršák
Vorsitzender

Matej Kolarovský
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden

Anlage 1 – Modell zur Berechnung des Schulgeldes beschrieben.

Modell zur Berechnung des Schulgeldes

Schulgeld ab dem 01.09.2026

Anzahl Kinder	KIGA (12 Monatsraten)	GS, GYM (10 Monatsraten)	Jährlich
1 Kind	643 €	772 €	7 716 €
2 Kinder (-15 %/Kind)	547 €	656 €	6 564 €
3 Kinder (-25 %/Kind)	483 €	580 €	5 796 €

Treuerabatt 4 % (ab 8 Jahren an der DSB, gilt für Gymnasium)

Anzahl Kinder	Monatlich (10 Monatsraten)	Jährlich
1 Kind	741 €	7 407 €
2 Kinder (-15 %/Kind)	630 €	6 301 €
3 Kinder (-25 %/Kind)	556 €	5 564 €

Bei 2 Kindern erhält jedes Kind einen Rabatt von 15 %.

Bei 3 Kindern erhält jedes Kind einen Rabatt von 25 %.

Die monatlichen Raten werden auf Basis des Jahresbetrags berechnet und kaufmännisch gerundet.